

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Wettin-Löbejün - Marktsatzung -

Auf Grund der §§ 6 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit den §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), dem Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407), der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S.1186) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am 26.09.2013 mit Beschluss-Nr. 267-31/13/SR folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung zur Durchführung von Märkten in den Ortsteilen der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Diese Satzung gilt für das Territorium der Stadt Wettin-Löbejün.

§ 2 Marktbereich

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wochenmärkte werden an den in der Anlage 1 aufgeführten Orten durchgeführt:

§ 3 Markttage und Verkaufszeiten

Die Märkte finden an den in der Anlage 1 aufgeführten Tagen und Zeiten statt:

- (1) Die Verwaltung kann aus besonderen Anlässen den Markttag und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen oder absetzen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des Auf- und Abbaus der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten den übrigen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird durch einen Mitarbeiter der Verwaltung wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Marktangebot

Der Markt ist gemäß Titel IV, § 67 der Gewerbeordnung (GewO) eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten kann:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus

hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Textilien
5. Leder- und Gummiwaren
6. Kunststoffartikel
7. Putz-, Wasch- und Pflegeartikel
8. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
9. Bücher, Papier- und Schreibwaren
10. Spielwaren
11. kunstgewerbliche Artikel
12. Fahrräder und Zubehör

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der Händler muss im Besitz einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO sein. Die Regelungen des § 55a der GewO bleiben davon unberührt.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Marktaufsicht am Tag des Marktes. Zur Teilnahme am Markt ist unter Beachtung der Satzung jeder berechtigt, der im Besitz einer Standplatzzuweisung ist.
- (4) Die Standplatzzuweisung wird max. für die Dauer von sechs Monaten erteilt.
- (5) Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- (6) Sie kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies kann eine ungenügend erforderliche Zuverlässigkeit des Anbieters sein, oder auch zu wenig vorhandene Marktfläche.
- (7) Eine Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt (dreimal in Folge unentschuldigt) nicht genutzt wird,
 - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - e. ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Abweichungen sind bei Nichtauslastung der Marktfläche möglich.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,5 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,0 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Abstände von 0,5 m Breite sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die angebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und Hygienevorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Firmen- oder Familiennamen sowie die gültige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Ist der zugewiesene Platz nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu erledigen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden, ausgenommen sind Anlieger.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind artgerecht in hinreichend geräumigen und hygienisch unbedenklichen Behältnissen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes unterzubringen.

§ 13 Verhalten auf der Marktfläche

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - d. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 - e. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - f. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, welche aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 Buchstabe a – f können jeweils, entsprechend dem Charakter der Marktveranstaltung, zugelassen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt Wettin-Löbejün übernimmt insoweit keine Haftung.

Der Markthändler stellt die Stadt Wettin-Löbejün von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich der Verkehrssicherungspflicht seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Stadt Wettin-Löbejün keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt Wettin-Löbejün auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen lassen.

§ 15 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlage ist zu vermeiden.
- (2) Der Platzinhaber ist für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Bei Glättebildung sind die Gänge und Fahrbahnen durch den Gewerbetreibenden abzustumpfen. Der Einsatz umweltschädlicher Mittel ist verboten.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge zu werfen. Für entstandene Schäden jeglicher Art haftet der Platzinhaber.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss aufzufegen. Das gesamte Leergut und alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Reinigung durch Dritte zu Lasten des Standinhabers.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festlegungen des § 7 der Marktsatzung handelt oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet. Ordnungswidrig nach § 146 (2) Nr.5 der GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die im § 4 / Punkt 1-12 der Wochenmarktsatzung genannten Warenarten hinaus Waren feilbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 (3) GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Wettin-Löbejün.

§ 17 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung von Standplätzen werden Marktgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Genehmigungsbeginn, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch zu Beginn des Markttages. Für die Entrichtung der Standgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt.
- (3) Die Höhe und die Zahlungsweise der Marktgebühr sind in der Anlage 2 dieser Marktsatzung geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Löbejün vom 21.03.1996 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.09.2013 (Beschluss-Nr. 267-31/13/SR) beschlossene Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Wettin-Löbejün (Marktsatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 30.09.2013 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 30.09.2013

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.09.2013 (Beschluss-Nr. 267-31/13/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 30.09.2013 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Wettin-Löbejün (Marktsatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 3, Ausgabe Nr. 10 vom 16.10.2013 öffentlich bekannt gemacht

Wettin-Löbejün, den 30.09.2013

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 26.09.2013

Die Wochenmärkte werden an folgenden Orten und Tagen / Zeiten durchgeführt:

1. Schweinemarkt in Löbejün, jeden Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Markt in Wettin, jeden Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
3. An der Hauptstraße in Nauendorf, jeden Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 26.09.2013

Auf der Grundlage der Marktsatzung vom 26.09.2013 werden folgende Gebühren erhoben:

Die Marktgebühr beträgt täglich für sämtliche Verkaufsstände oder Verkaufswagen

2,00 €/lfm., mindestens jedoch 10,00 € pro Markttag

Bei der Berechnung der Marktgebühr wird jeder angefangene laufende Meter voll berechnet.

Der Betrag ist am jeweiligen Markttag bei der Marktaufsicht gegen Erhalt eines Beleges zu zahlen.